



Urteil vom 24. April 2019

Besetzung

Richterin Marianne Ryter (Vorsitz),
Richterin Sonja Bossart Meier, Richterin Annie Rochat
Pauchard,
Gerichtsschreiberin Anna Strässle.

Parteien

Vorsorge-Stiftung A._____, (...),
vertreten durch
Urs Pfister, Rechtsanwalt LL.M.,
Advokatur Notariat Lemann, Walz & Partner,
(...),
Beschwerdeführerin,

gegen

1. **Verband B.**_____, (...),
2. **Verband C.**_____, (...),
3. **Vereinigung D.**_____, (...),
4. **Ausgleichskasse E.**_____, (...),
5. **Bäckerei Konditorei Lebensmittel F.**_____, (...),
6. **G.**_____ **AG**, (...),
7. **H.**_____ **AG**, (...),
8. **I.**_____, (...),
9. **J.**_____, (...),
10. **K.**_____, (...),

alle vertreten durch
lic. iur. Franziska Bur Bürgin, Advokatin,
Ludwig + Partner AG,

(...),
Beschwerdegegner,

BBSA Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht,
Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14,
Vorinstanz,

Gegenstand

Überprüfungsbegehren im Sinne von Art. 53d Abs. 6 Satz 1
BVG.

Sachverhalt:

A.

Die Vorsorge-Stiftung A._____ (vormals: [...]) ist eine seit dem 4. Februar 1958 im Handelsregister eingetragene Stiftung mit dem Zweck, eine berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für Arbeitnehmende im Gewerbe und die gewerblichen Selbständigerwerbenden anzubieten und durchzuführen. Ihr können sich alle zum Schweizerischen Gewerbeverband gehörenden Organisationen mittels schriftlicher Anschlussvereinbarung anschliessen. Mit diesem Anschluss wird ein Vorsorgewerk gebildet oder eine Organisation beteiligt sich im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge an einem bereits bestehenden Vorsorgewerk. Die einzelnen Arbeitgeber, welche den angeschlossenen Organisationen angehören, treten dem entsprechenden Vorsorgewerk mittels Beitrittsvereinbarung bei. Die Vorsorge-Stiftung A._____ ist im Register für die berufliche Vorsorge bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern eingetragen.

B.

Mit Verfügung vom 1. Mai 2018 nahm die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) das Gesuch um Anordnung einer Teilliquidation gemäss Art. 53d Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) des Verbands B._____, des Verbands C._____, der Vereinigung D._____, der Ausgleichskasse E._____, der Bäckerei Konditorei Lebensmittel F._____, der G._____ AG, der H._____ AG, von I._____, J._____ und K._____ vom 5. Januar 2018 als Aufsichtsbeschwerde entgegen, hiess es gut (Ziff. 1) und stellte dementsprechend fest, dass infolge Kündigung der Anschlussvereinbarungen durch die Gründerverbände per 31. Dezember 2017 ein Teilliquidationstatbestand vorliege (Ziff. 2). Weiter wies sie die Vorsorge-Stiftung A._____ an, umgehend die Teilliquidation gemäss Teilliquidationsreglement vom 1. Juni 2009 [recte: 26. November 2009] umzusetzen (Ziff. 3). Dies unter anderem mit der Begründung, der Verband B._____, der Verband C._____ und die Vereinigung D._____ als Träger- oder Gründerverbände des Vorsorgewerkes hätten den Anschlussvertrag des angeschlossenen Vorsorgewerkes ordnungsgemäss und fristgerecht gekündigt, womit der Tatbestand der Teilliquidation der Stiftung gemäss Ziffer 5.2 des Reglements Teilliquidation erfüllt sei. Auch der Verbandsversicherungsvertrag für das Vorsorgewerk Pensionskasse L._____ sei fristgerecht gekündigt worden. Zwischen den einzelnen Arbeitgebern und der Vorsorge-Stiftung A._____ bestünden keine direkten vertraglichen Verbindungen, die Beitrittsvereinbarungen

hätten somit – entgegen der Auffassung der Vorsorge-Stiftung A._____ – nicht gekündigt werden müssen. Zudem müsse die Arbeitnehmerschaft ihre gesetzlichen Mitwirkungsrechte – als Schutznorm zugunsten der Arbeitnehmer – als Kollektiv wahrnehmen können, wobei diese vorliegend berücksichtigt worden seien.

C.

Gegen diese Verfügung der BBSA (nachfolgend: Vorinstanz) erhebt die Vorsorge-Stiftung A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 1. Juni 2018 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und beantragt deren Aufhebung unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Verbands B._____, des Verbands C._____, der Vereinigung D._____, der Ausgleichskasse E._____, der Bäckerei Konditorei Lebensmittel F._____, der G._____ AG, der H._____ AG, von I._____, J._____ und K._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner). In prozessualer Hinsicht beantragt sie, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Zur Begründung bringt die Beschwerdeführerin vor, die Vorinstanz verletze Art. 11 Abs. 1 BVG, da die einzelnen Arbeitgeber mit der Beschwerdeführerin sehr wohl in einem vertraglichen Verhältnis stünden. Die Träger- oder Gründerverbände stünden ausserhalb dieses vertraglichen Vorsorgeverhältnisses, wobei mit dem einzelnen Vorsorgewerk gar kein Anschlussvertrag abgeschlossen werden könne. Ansonsten würden sämtliche, ihren Vorsorgewerken angeschlossenen Arbeitgeber über keinen gültigen Anschlussvertrag gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG verfügen. Alle Beitrittsvereinbarungen wären folglich ebenfalls zu kündigen gewesen. Ausserdem seien die Arbeitnehmenden nicht [im Voraus] über die Auflösung des Anschlussvertrages informiert worden, was jedoch Voraussetzung für deren Mitwirkung sei; Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG sei verletzt. Die Kündigungserklärung erweise sich als widerrechtlich und sei folglich nichtig.

D.

D.a Mit Zwischenverfügung vom 27. Juni 2018 weist das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch der Beschwerdegegner um Anordnung superprovisorischer Massnahmen ab.

D.b Mit Zwischenverfügung vom 16. Juli 2018 erteilt das Bundesverwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung und weist das Gesuch der Beschwerdegegner um Erlass vorsorglicher Massnahmen ab, soweit es darauf eintritt.

E.

Innert erstreckter Frist reicht die Vorinstanz am 30. August 2018 ihre Vernehmlassung ein. Sie beantragt, die Beschwerde gegen die Verfügung vom 1. Mai 2018 sei unter Kostenfolge abzuweisen. Die Anschlussvereinbarung und die Beitrittsvereinbarung würden zwei verschiedene Vertragsverhältnisse zwischen unterschiedlichen Vertragsparteien darstellen und seien voneinander klar zu trennen. Die Beschwerdeführerin stehe nicht in einem direkten Vertragsverhältnis mit den einzelnen Arbeitgebern. Art. 11 Abs. 1 BVG sage nicht, dass der Arbeitgeber sich direkt der Vorsorgeeinrichtung anschliessen habe. Das in Art. 11 BVG statuierte Mitwirkungsrecht sei im Bereich der erweiterten Vorsorge nicht anwendbar. Selbst wenn dem so wäre, sei die Information der Versicherten gleichzeitig mit der Kündigung der Anschlussvereinbarung durch die Gründerverbände – welche dem Willen der Arbeitnehmerschaft entspreche – erfolgt.

F.

Mit Beschwerdeantwort vom 27. Juli 2018 beantragen die Beschwerdegegner, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge (inkl. Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdeführerin abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die Beschwerdeführerin sei in das System der Verbands-AHV-Ausgleichskassen eingebunden. Die einzelnen Arbeitgeber schlossen sich mittels Beitrittsvereinbarungen direkt den Verbands-Vorsorgeeinrichtungen an. Sie stünden mit der Beschwerdeführerin gemäss Stiftungsurkunde der Vorsorge-Stiftung A. _____ vom 2. Februar 2012 (nachfolgend: Stiftungsurkunde) nicht in einem direkten vertraglichen Verhältnis. Die Beschwerdeführerin verkenne die durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) definierte Rolle der Verbands-Ausgleichskassen mit weiteren Aufgaben. Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG sei vorliegend gar nicht anwendbar, nur die Arbeitnehmenden könnten sich auf die Verletzung dieser Norm berufen. Das Bundesverwaltungsgericht sei zur Beurteilung von Streitigkeiten aus der Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz, SR 822.14) nicht zuständig. Die Arbeitnehmenden hätten vorliegend Gelegenheit gehabt, ihre Mitwirkungsrechte zu wahren.

G.

Mit Verfügung vom 13. November 2018 werden die Beschwerdegegner und die Vorinstanz aufgefordert, dem Bundesverwaltungsgericht die zur

Edition offerierten Beweismittel, die Anschlussvereinbarung bzw. den Anschlussvertrag und die gesamten Vorakten einzureichen.

H.

Auf die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten und die sich bei den Akten befindlichen Dokumente wird – soweit entscheidrelevant – nachfolgend eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern – wie vorliegend – keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Die Beschwerdeführerin untersteht als mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betraute Stiftung i.S.v. Art. 80 ff. ZGB gemäss Art. 61 BVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG; 212.223) der Aufsicht der Vorinstanz. Die Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der beruflichen Vorsorge können gemäss Art. 33 Bst. i VGG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 BVG beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben (vgl. jedoch nachfolgend: E. 4.5.2.1).

1.2 Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1), insbesondere dessen 2. Abschnitt über das Sozialversicherungsverfahren, sind für den Bereich des BVG mangels eines entsprechenden Verweises nicht anwendbar (Art. 2 ATSG e contrario).

1.3 Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde legitimiert, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als primäre Adressatin der angefochtenen Verfügung ohne Weiteres durch diese berührt. Zudem hat sie ein Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung, in welcher sie angewiesen

wurde, umgehend die Teilliquidation umzusetzen, da sie das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilliquidation bestreitet. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin legitimiert ist, zu rügen, die Informations- und Mitwirkungspflichten der Arbeitnehmenden, Rentenbezüger und Versicherten seien im Zusammenhang mit der Auflösung der Anschlussverträge verletzt worden, kann aufgrund nachfolgender Ausführungen (vgl. E. 4.5) offen gelassen werden.

1.4 Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerde frist- und formgerecht erhoben (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Da zudem auch der Kostenvorschuss in der dafür angesetzten Frist geleistet worden ist, ist auf die Beschwerde einzutreten (vgl. aber: E. 4.4.4).

1.5 Das Bundesverwaltungsgericht prüft gemäss Art. 49 VwVG die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat. Die Aufsichtstätigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge, so auch im Verfahren nach Art. 53d Abs. 6 BVG betreffend die Überprüfung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Teilliquidation sowie des Verteilungsplans, ist jedoch als Rechtskontrolle ausgestaltet und die Kognition der oberen Instanz kann sich nur verengen, nicht aber erweitern. Deshalb hat sich auch das angerufene Gericht – in Abweichung von Art. 49 Bst. c VwVG – auf eine Rechtskontrolle (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens) zu beschränken, soweit Entscheide des Stiftungsrates (resp. der Aufsichtsbehörde) zu überprüfen sind (statt vieler: BGE 139 V 407 E. 4.1.2, BGE 138 V 346 E. 5.5.2 und BGE 135 V 382 E. 4.2; Urteil des BVGer A-2946/2017 vom 26. Juli 2018 E. 2.1, mit Hinweisen).

1.6 Im Beschwerdeverfahren gilt sodann der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Bundesverwaltungsgericht ist verpflichtet, auf den unter Mitwirkung der Verfahrensbeteiligten festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (BGE 119 V 347 E. 1a; Urteil des BVGer A-5081/2014 vom 16. Februar 2016 E. 1.5; ANDRÉ MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 1.54). Dieses Prinzip hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz an die rechtliche Begründung der Begehren nicht gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder

den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (BGE 132 II 47 E. 1.3, BGE 128 II 145 E. 1.2.2 und BGE 127 II 264 E. 1b; Urteil des BVGer A-1050/2018 vom 10. Dezember 2018 E. 1.5; MOSER et al., a.a.O., Rz. 1.54).

2.

Die Legitimation der Beschwerdegegner 5 - 10 als Arbeitgeber und Versicherte steht – zu Recht – nicht im Streit (vgl. zur Legitimation des Arbeitgebers: BGE 140 V 22 E. 4). Hingegen ist im Folgenden auf die Frage einzugehen, ob die Träger- oder Gründerverbände zur Aufsichtsbeschwerde im vorinstanzlichen Verfahren legitimiert waren. Klarerweise stellt die Legitimation eine Prozessvoraussetzung für die Durchführung des vorinstanzlichen Verfahrens dar und ist auch vom Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen zu prüfen (statt vieler: BGE 141 V 605 E. 3 und BGE 134 V 269 E. 2, je mit weiteren Hinweisen).

2.1 Die Vorinstanz stellt sich in ihrer Verfügung auf den Standpunkt, aufgrund der speziellen Struktur der Beschwerdeführerin, bei welcher sich nur alle dem Schweizerischen Gewerbeverband angehörenden Verbände anschliessen könnten, übernahmen die Verbände die Position von Arbeitgebern, welche bei einer «üblichen» Sammelstiftung klar legitimiert seien. Die Gründerverbände seien somit aktivlegitimiert.

Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, sie stelle die Legitimation der Gründerverbände zur Aufsichtsbeschwerde eigentlich nicht in Frage. Eine Gleichstellung der Trägerverbände mit den Arbeitgebern in materiell-rechtlicher Hinsicht sei jedoch nicht haltbar. Der Arbeitgeber schliesse den «Anschlussvertrag» mit der Vorsorgeeinrichtung ab, wobei die Verbände ausserhalb dieses vertraglichen Vorsorgeverhältnisses stünden. Die Verbände würden folglich nicht an die Stelle der Arbeitgeber treten.

2.2 Gemäss Art. 53d Abs. 6 BVG haben die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Art. 53d Abs. 6 BVG spricht nur von Versicherten und Rentenbezüglern, die berechtigt sind, an die Aufsichtsbehörde zu gelangen, und nennt andere, möglicherweise von einer Teilliquidation betroffene Personen wie ausscheidende Versicherte, die im Rahmen der Teilliquidation zu berücksichtigen sind, übernehmende Vorsorgeeinrichtungen und involvierte Arbeitgeberfirmen nicht (vgl. auch SABINA WILSON, Die Erstellung des Teilliquidationsreglements einer Vorsorgeeinrichtung und

weitere Einzelfragen zur Durchführung einer Teilliquidation, 2016, Rz. 461 f., mit weiteren Hinweisen). Sofern diese aber eine unmittelbare Beeinträchtigung ihrer Interessen darlegen können, sind auch sie – in analoger Anwendung von Art. 48 VwVG – zur Anrufung der Aufsichtsbehörde legitimiert (vgl. Urteile des BVGer A-662/2018 vom 13. Februar 2019 E. 1.2 und A-141/2017, A-331/2017 vom 20. November 2018 E. 1.3.1; WILSON, a.a.O., Rz. 465 f., mit weiteren Hinweisen).

2.3 In Übereinstimmung mit den Beschwerdegegnern ist der Beschwerdeführerin entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz eine Gleichstellung der Träger- oder Gründerverbände mit den Arbeitgebern gar nicht thematisiert. In der Stiftungsurkunde der Beschwerdeführerin ist festgehalten, dass sich der Beschwerdeführerin unter anderem nur Verbände anschliessen können, während die einzelnen dem Verband angehörenden Arbeitgeber dem Vorsorgewerk mittels einer Beitrittsvereinbarung beitreten. Laut Ziffer 5.2 des Reglements Teilliquidation ist der Tatbestand der Teilliquidation [der Stiftung] erfüllt, wenn der Anschlussvertrag eines angeschlossenen Vorsorgewerks unter anderem durch die Trägerverbände aufgelöst wird.

Angesichts der aufgezeigten Organisation der Beschwerdeführerin muss es vorliegend auch den Gründerverbänden möglich sein, sich auf Art. 53d Abs. 6 BVG zu berufen. Diese gelten folglich als aktivlegitimiert, womit die Prozessvoraussetzung für die Durchführung des vorinstanzlichen Verfahrens gegeben war.

3.

3.1 In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Verfügung ungenügend begründet sei und Widersprüche aufweise: So fehle die in Art. 61 Abs. 2 VwVG vorgesehene Zusammenfassung des rechtserheblichen Sachverhalts. Ausserdem sei das Verfügungsdispositiv unvollständig und trage ihren tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten nicht Rechnung, da nicht zwischen Teilliquidationstatbeständen auf der Stufe des einzelnen Vorsorgewerks und auf der Stufe der Stiftung unterschieden werde.

3.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist als selbständiges Grundrecht in Art. 29 Abs. 2 BV verankert und wird für das Verwaltungsverfahren in den Art. 29 ff. VwVG konkretisiert. Er umfasst unter anderem das Recht auf einen begründeten Entscheid, wonach der Entscheid so abgefasst sein muss, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann (vgl. Art. 35

Abs. 1 VwVG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll die Begründungspflicht verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und es dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1; Urteile des BVGer A-1232/2017 vom 31. Januar 2018 E. 2.6 und A-4026/2016 vom 7. März 2017 E. 3.1, mit weiteren Hinweisen; MICHELE ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, 2000, S. 403 f., mit Hinweisen).

Die angefochtene Verfügung vom 1. Mai 2018 fasst die Prozessgeschichte zusammen und nennt in den Erwägungen die rechtserheblichen Sachverhaltselemente. Es ist ersichtlich, von welchen Argumenten sich die Vorinstanz hat leiten lassen. Aus Erwägung 7 der angefochtenen Verfügung ergibt sich sodann klar, dass die Vorinstanz infolge der Auflösung der Anschlussverträge durch die Beschwerdegegner 1-3 als Trägerverbände den Tatbestand der Teilliquidation auf Stiftungsebene im Sinne von Ziffer 2.2 i.V.m. Ziffer 5.2 des Reglements Teilliquidation der Beschwerdeführerin als erfüllt betrachtet. Dementsprechend richtet sich die Verfügung an die beschwerdeführende Stiftung, welche in Dispositiv-Ziffer 3 angewiesen wird, die in Dispositiv-Ziffer 2 festgestellte Teilliquidation umzusetzen.

Der rechtserhebliche Sachverhalt ist somit hinreichend klar und ebenso die Anweisung zur Teilliquidation. Die formellen Rügen der Beschwerdeführerin erweisen sich demnach als unbegründet.

4.

Vorliegend ist unter den Verfahrensbeteiligten insbesondere streitig, ob der Teilliquidationstatbestand der Auflösung eines Anschlussvertrages gemäss Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG per 31. Dezember 2017 erfüllt ist bzw. ob die Anschlussvereinbarung seitens der Trägerverbände rechts- und reglementskonform gekündigt wurde. Dabei besteht namentlich Uneinigkeit bezüglich der Frage, ob bereits die Kündigung der Anschlussvereinbarung durch die Verbände eine Teilliquidation auslöst oder ob zusätzlich alle Beitrittsvereinbarungen durch die Arbeitgeber hätten gekündigt werden müssen (nachfolgend: E. 4.1 ff.). Hinsichtlich der rechts- und reglementskonformen Kündigung der Anschlussvereinbarung ist überdies umstritten, ob

und wie die betroffenen Arbeitnehmenden einbezogen werden mussten oder wurden (E. 4.5).

Vorab ist anzumerken, dass die Gültigkeit der Kündigung der Anschlussvereinbarung, über welche eigentlich das Gericht nach Art. 73 BVG zu entscheiden hätte (vgl. Urteil des BGer 2A.609/2004 vom 13. Mai 2005 E. 3.2; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 37/03 vom 10. März 2004 E. 2.3 und B 84/00 vom 3. Oktober 2001 E. 2a [teilweise publiziert in BGE 127 V 377]), vorliegend jedenfalls vorfrageweise vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, da dies relevant für die zu beurteilende Frage ist, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stiftungsebene gegeben sind oder nicht (hierzu eingehender: E. 4.5). Die (anschlussvertragliche) Kündigung ist ein einseitiges Gestaltungsrecht und grundsätzlich bedingungsfeindlich sowie unwiderruflich (BGE 141 V 597 E. 3.1, mit Hinweis). Vorliegend kündigten die Träger- bzw. Gründerverbände die Anschlussvereinbarung mit der Beschwerdeführerin am 7./8. und 19. Juni 2017 per 31. Dezember 2017 (Kündigung Anschlussvereinbarung durch den Verband B. _____ vom 8. Juni 2017, den Verband C. _____ vom 7. Juni 2017 und die Vereinigung D. _____ vom 19. Juni 2017, Schwarzer Ordner, act. 28, act. 29 und act. 30). Am 4. Juli 2017 bestätigte die Beschwerdeführerin den jeweiligen Empfang der Kündigung sowie deren Gültigkeit (Bestätigungsschreiben der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2017, Schwarzer Ordner, act. 35, act. 36 und act. 37). Auch die federführende Versicherungsgesellschaft M. _____ AG bestätigte den fristgerechten Eingang der Kündigung des Verbandsversicherungsvertrages für die Pensionskasse L. _____ per 31. Dezember 2017 (Bestätigungsschreiben der M. _____ AG vom 20. Juli 2017, Schwarzer Ordner, act. 38). Die Kündigung der Anschlussvereinbarung ist somit grundsätzlich frist- und formgerecht erfolgt (vgl. auch Urteil des BVGer A-5524/2015 vom 1. September 2016 E. 7.6); ob sie ohne vorgängige Konsultation der Arbeitnehmenden bzw. ohne ihr Einverständnis ausgesprochen wurde, ist nachfolgend unter Erwägung 4.5 zu prüfen.

4.1 Die Aufsichtsbehörde BVG hat darüber zu wachen, dass unter anderem die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten und dass das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird (Art. 62 Abs. 1 BVG). Wenn die Vorsorgeeinrichtung bzw. deren oberstes Organ die Voraussetzungen für eine Teilliquidation verneint, hat die Aufsichtsbehörde BVG ein von den Betroffenen gestelltes Begehren, die Vorsorgeeinrichtung

sei anzuweisen, eine Teilliquidation durchzuführen, zu beurteilen (vgl. Urteil des BVGer A-5524/2015 vom 1. September 2016 E. 3.1, mit Hinweisen).

4.2

4.2.1 Gemäss klarem Wortlaut von Art. 53b Abs. 1 BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Die Bestimmung belässt keinen Raum für einen Entscheid im konkreten Einzelfall, sondern verlangt, die einzelnen Voraussetzungen und das Verfahren «präventiv (zu) spezifizieren». Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise unter anderem dann erfüllt, wenn der Anschlussvertrag aufgelöst wird (Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG; statt vieler: BGE 141 V 589 E. 4.2.2 und Urteil des BVGer A-1626/2015 vom 8. Dezember 2017 E. 7.2.1, je mit Hinweisen).

4.2.2 Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Teilliquidation können Vorsorgeeinrichtungen die gesetzliche Vermutung von Art. 53b Abs. 1 BVG lediglich konkretisieren, da eine gesetzliche Regelung mittels Reglement weder eingeschränkt noch abgeändert werden kann. Es obliegt in erster Linie dem Stiftungsrat, nach seinem Ermessen die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das damit verbundene Verfahren festzulegen. Dabei sind ihm – stets im Rahmen der Konkretisierung der gesetzlichen Vermutung – lediglich Grenzen gesetzt durch den Stiftungszweck, die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Gleichbehandlung und des guten Glaubens. Des Weiteren muss er sowohl dem Fortführungsinteresse der verbleibenden Destinatäre als auch den Interessen der ausgetretenen Versicherten angemessen Rechnung tragen. Die Aufsichtsbehörde darf dabei nicht ihr eigenes Ermessen anstelle desjenigen des Stiftungsrates setzen. Sie kann nur einschreiten, wenn dessen Entscheid unhaltbar ist, weil er auf sachfremden Kriterien beruht oder einschlägige Kriterien ausser Acht lässt. Allerdings hat die Aufsichtsbehörde einzugreifen, falls sie einen Verstoss gegen gesetzliche oder statutarische Vorschriften erkennt. Die Aufsichtstätigkeit ist in diesem Bereich mithin – wie ausgeführt (vgl. vorne E. 1.5) – als Rechtskontrolle ausgestaltet (vgl. zum Ganzen: BVGE 2008/53 E. 4.2 und Urteile des BVGer A-1626/2015 vom 8. Dezember 2017 E. 7.2.2 und A-5524/2015 vom 1. September 2016 E. 3.2, je mit weiteren Hinweisen).

4.3

4.3.1 Vorliegend regelt das Reglement Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorge-Stiftung A._____ vom 26. November 2009 (in Kraft seit dem 1. Juni 2009; nachfolgend: Reglement Teilliquidation) die Voraussetzungen

und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation der Beschwerdeführerin sowie der ihr angeschlossenen Vorsorgewerke (Ziff. 1 Abs. 1). Weiter sieht das Reglement Teilliquidation in Ziffer 2.2 (Teilliquidation), in Ziffer 3.3 (Auflösung des Anschlussvertrages [Wirkung auf *Stufe Vorsorgewerk*]) sowie in Ziffer 5.2 (Auflösung des Anschlussvertrages [Wirkung auf *Stufe Stiftung*]) vor:

«Eine Teilliquidation liegt vermutungsweise vor, wenn ein Teil der Destinatäre die Stiftung unter Erfüllung einer der in Ziff. 3 und 5 erwähnten, abschliessend aufgezählten Tatbestände verlässt und die Stiftung weiter besteht. Nur dort kann eine Teilliquidation vorliegen, wo Destinatäre – ausgelöst durch Ereignisse auf Betriebs-, Vorsorgewerk- oder Stiftungsebene und nicht durch Kündigung aus individuellen Gründen – unfreiwillig aus einem Arbeitsverhältnis und damit aus einer Vorsorgeeinrichtung ausscheiden müssen oder ein Anschlussvertrag resp. Beitrittsvereinbarung aufgelöst wird.»

«Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag ohne Neuvertrag aufgelöst wird. Die Auflösung von Anschlussverträgen kann gleichzeitig die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllen.»

«Der Tatbestand der Teilliquidation [der Stiftung] ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag eines angeschlossenen Vorsorgewerkes durch die Trägerverbände des Vorsorgewerks, das Vorsorgewerk oder die Stiftung aufgelöst wird. Die Auflösung von Anschlussverträgen kann gleichzeitig die Voraussetzung für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllen.»

Das Reglement Teilliquidation ist von der damaligen Aufsichtsbehörde, dem BSV, am 25. Januar 2010 genehmigt worden (vgl. Reglement Teilliquidation, S. 1).

4.3.2 Der Tatbestand der Auflösung eines Anschlussvertrages gemäss Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG wurde mit den vorliegend relevanten Ziffern 2.2 und 5.2 des Reglements Teilliquidation zwar nicht weiter konkretisiert (vgl. aber E. 4.4.2 zu den Besonderheiten der Beschwerdeführerin; siehe auch zur Frage der generellen Zulässigkeit einer Konkretisierung dieses Teilliquidationstatbestandes: Urteil des BVGer A-5524/2015 vom 1. September 2016 E. 5 [bestätigt durch: BGE 143 V 200]). Dennoch handelt es sich nicht um eine blosser Wiedergabe des Gesetzestextes (vgl. nachfolgend: E. 4.4.2.5), da vorliegend mit Blick auf die Struktur der Beschwerdeführerin Ausführungen dazu gemacht werden, wer im konkreten Fall zur Auflösung des Anschlussvertrages schreiten muss/darf, um den Teilliquidationstatbestand (der Stiftung) zu erfüllen.

Somit ist der Vorinstanz und den Beschwerdegegnern insoweit beizupflichten, als gemäss Reglement Teilliquidation für die Erfüllung eines Liquidationstatbestands durch Auflösung der Anschlussvereinbarung durch die Verbände jedenfalls nicht vorausgesetzt wird, dass ferner die Beitrittsvereinbarungen der einzelnen, an das Vorsorgewerk angeschlossenen Arbeitgeber aufgelöst werden müssten. Ob sich eine solche «Pflicht» – auch die Beitrittsvereinbarungen zu kündigen – insbesondere aus der Struktur der Beschwerdeführerin herleiten lässt, gilt es nachfolgend zu prüfen (E. 4.4).

4.4

4.4.1 Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, es bestünden je nach Stufe Unterschiede mit Bezug auf die zu liquidierende Vermögensmasse: Auf der Stufe der Stiftung existierten keine im Rahmen einer Teilliquidation dem einzelnen Vorsorgewerk zurechenbaren Aktiven; die Beschwerdeführerin reicht als Beleg die «Bilanz A._____ 2017» per 31. Dezember 2017 ein. Auf der Stufe der Stiftung sei daher eine Liquidation selbst dann nicht durchzuführen, wenn ein reglementarisch vorgesehener Liquidationstatbestand eintrete. Mit der Erwägung, die dem Vorsorgewerk L._____ mittels Beitrittsvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeber stünden nicht in einem vertraglichen Verhältnis zur Beschwerdeführerin, verletze die Vorinstanz Art. 11 Abs. 1 BVG. Die Trägerverbände seien nicht Partei dieser Beitrittsvereinbarungen und nicht bevollmächtigt, Erklärungen im Namen der angeschlossenen Arbeitgeber abzugeben. Ihre Kündigung der Anschlussvereinbarung zeitige daher keine Rechtswirkung auf die zwischen Dritten abgeschlossenen Beitrittsvereinbarungen, welche weiterhin Bestand hätten. Die Vorinstanz verletze Bundesprivatrecht, wenn sie die Erklärung der drei Gründerverbände, die Anschlussvereinbarungen zu kündigen, gleichzeitig als Kündigung von 1'400 unter Dritten abgeschlossenen «Anschlussverträgen» erachte. Dem einzelnen Vorsorgewerk komme keine Rechtspersönlichkeit zu. Die Beschwerdeführerin handle als Trägerin der beruflichen Vorsorge für das entsprechende Vorsorgewerk, wobei als Durchführungsstellen die Verbandsausgleichskassen der einzelnen Verbände agierten. Ein Anschlussvertrag sei ein Innominatvertrag sui generis, wobei die Parteien für dessen Abschluss rechts- und handlungsfähig und im Register der beruflichen Vorsorge eingetragen sein müssten. Die einzelnen Vorsorgewerke hätten aber keine Rechtspersönlichkeit und seien daher nicht im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Ebenso wenig seien die Durchführungsstellen [Verbands-AHV-Ausgleichskassen] als Vorsorgeeinrichtungen im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Die einzelnen Arbeitgeber würden mit dem Träger der beruflichen Vorsorge, also mit der Beschwerdeführerin, den Anschlussvertrag bzw. die

Beitrittsvereinbarung abschliessen und soweit einzelne Beitrittsvereinbarungen im Wortlaut davon abweichen würden, sei dies unbeachtlich. Folglich hätten nicht nur die Anschlussvereinbarungen mit der Beschwerdeführerin gekündigt werden müssen, sondern auch die einzelnen Beitrittsvereinbarungen sämtlicher rund 1'400 Arbeitgeber. Die Arbeitgeberverbände hätten die Beschwerdeführerin ohne gesetzliche Verpflichtung errichtet, damit sie als Vorsorgeeinrichtung Dritten, nämlich den Mitgliedern, zur Durchführung der beruflichen Vorsorge zur Verfügung stehe. Die Verbände selbst stünden ausserhalb dieses vertraglichen Vorsorgeverhältnisses. Der Arbeitgeber schliesse den «Anschlussvertrag» vorliegend mit der Beschwerdeführerin als Vorsorgeeinrichtung ab, habe sie jedoch als Sammelstiftung nicht selbst errichtet. Die Vorinstanz nehme an, dass die mit der Beschwerdeführerin geschlossenen Anschlussverträge der Arbeitgeberverbände die Funktion von Anschlussverträgen einzelner Arbeitgeber übernahmen bzw. diese ersetzten und gehe in der Folge davon aus, die Kündigung der Anschlussverträge durch die Verbände sei ausreichend, um die Voraussetzungen eines Teilliquidationstatbestandes zu erfüllen. Der Anschlussvertrag und die Beitrittsvereinbarung erfüllten jedoch unterschiedliche Funktionen und würden zwischen unterschiedlichen Parteien abgeschlossen und könnten demnach rechtlich nicht aneinander gekoppelt werden (vgl. Sachverhalt Bst. C).

Die Vorinstanz entgegnet, bei der Beschwerdeführerin handle es sich um ein spezielles, zweistufiges Gebilde. Somit bestünde keine direkte vertragliche Verbindung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und der Beschwerdeführerin als Sammelstiftung, sondern nur indirekt über das entsprechende Vorsorgewerk (vgl. Sachverhalt Bst. B). In ihrer Vernehmlassung hält die Vorinstanz weiterhin dafür, die Anschlussvereinbarung und die Beitrittsvereinbarung stellten zwei verschiedenen Vertragsverhältnisse zwischen unterschiedlichen Vertragsparteien dar und seien voneinander klar zu trennen. Bei der Beitrittsvereinbarung zum Vorsorgewerk L. _____ handle es sich nicht um einen Anschlussvertrag mit der Beschwerdeführerin; die Ausführungen der Beschwerdeführerin, die Vorsorgewerke könnten mangels Rechtsfähigkeit und unter dem Aspekt von Art. 11 Abs. 1 BG keinen Anschlussvertrag abschliessen, müssten daher «zurückgewiesen» werden. Die Beschwerdeführerin sei nicht Vertragspartei der Beitrittsvereinbarung und stehe folglich nicht in einem direkten Vertragsverhältnis mit den einzelnen Arbeitgebern. Auch laut Stiftungsurkunde gebe es keine Möglichkeit eines Direktanschlusses einzelner Arbeitgeber bei der Beschwerdeführerin. Letztlich werde Art. 11 Abs. 1 BVG zu eng und demzufolge falsch ausgelegt. Diese Norm besage nämlich nicht, dass der Arbeitgeber sich direkt

der Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen habe. Es handle sich vielmehr um eine Verpflichtung des Arbeitgebers die obligatorische Versicherung von Arbeitnehmenden zu gewährleisten. Würde man der Argumentation der Beschwerdeführerin folgen, würde die Struktur der Beschwerdeführerin die gesetzlichen BVG-Bestimmungen verletzen (Sachverhalt Bst. E).

Die Beschwerdegegner weisen darauf hin, dass das vorliegende Vorsorgewerk Pensionskasse L. _____ eine eigenständige Verbands-Vorsorgeeinrichtung und die Beschwerdeführerin in das System der Verbands-AHV-Ausgleichskassen eingebunden sei. Das bedeute, dass die Verbands-AHV-Ausgleichskasse durch ihre Trägerverbände beauftragt werde, unter anderem für die Arbeitgeber ihres Trägerverbands zugleich auch eine Pensionskasse zu betreiben (vgl. Art. 130 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV SR 831.101]). Das BSV habe dies bewilligt. Die Verbands-AHV-Ausgleichskasse führe die Verbandsvorsorge autonom und in eigenem Namen, entsprechend schlossen sich die Arbeitgeber mittels Beitrittsvereinbarungen direkt den Verbands-Vorsorgeeinrichtungen an. Letztlich würden die einzelnen Arbeitgeber gar nicht austreten wollen bzw. könnten dies teilweise aufgrund eines Gesamtarbeitsvertrages auch gar nicht; es soll bloss die Verbands-Vorsorgeeinrichtung mit allen Arbeitgebern und Versicherten kollektiv aus der Beschwerdeführerin herausgelöst werden. Die Arbeitgeber stünden mit der Beschwerdeführerin gemäss Stiftungsurkunde nicht in einem direkten vertraglichen Verhältnis. Die Beschwerdeführerin stünde ausschliesslich Verbänden zum Anschluss offen. Die Arbeitgeber würden sich der Verbands-Vorsorgeeinrichtung anschliessen; die Beschwerdeführerin verkenne die durch das AHVG definierte Rolle der Verbands-Ausgleichskassen mit weiteren Aufgaben (vgl. Sachverhalt Bst. F).

4.4.2

4.4.2.1 Der Beschwerdeführerin können sich laut der Stiftungsurkunde alle zum Schweizerischen Gewerbeverband gehörenden Organisationen (Verbände, Selbsthilfeorganisationen und Institutionen) anschliessen, wobei dieser Anschluss mittels schriftlicher Anschlussvereinbarung erfolgt, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist. Mit diesem Anschluss wird ein Vorsorgewerk gebildet oder eine Organisation beteiligt sich im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge an einem bereits bestehenden Vorsorgewerk. Die einzelnen Arbeitgeber, welche den angeschlossenen Organisationen angehören, treten dem entsprechenden Vorsorgewerk mittels Beitrittsvereinbarung bei. Für jedes Vorsorgewerk wird eine eigene Rechnung geführt (Stiftungsurkunde, Art. 3 Abs. 1 und 3).

Präzisierend hält Ziffer 2.1 des Reglements Teilliquidation diesbezüglich fest: Die der Beschwerdeführerin angeschlossenen Vorsorgewerke werden auf Stiftungsebene hinsichtlich Buchhaltung und Reglementen getrennt geführt und es besteht keine Solidarität zwischen den Vorsorgewerken. Damit hat die Beschwerdeführerin die Struktur einer Sammelstiftung. Auf der Ebene der Vorsorgewerke werden die angeschlossenen Arbeitgeber hingegen hinsichtlich Buchhaltung und Reglementen nicht vollständig getrennt geführt. Es bestehen Solidaritäten zwischen den Arbeitgebern im Rahmen des gemeinsamen Vorsorgewerkes. Damit hat das Vorsorgewerk selbst eine Struktur analog zu einer Gemeinschaftsstiftung. Die einzelnen Arbeitgeber schliessen sich aufgrund einer Beitrittsvereinbarung dem Vorsorgewerk an.

Gemäss Homepage der Beschwerdeführerin bietet deren Anschlussmodell den zum Schweizerischen Gewerbeverband gehörenden Organisationen drei verschiedene Möglichkeiten, sich anzuschliessen: (1) durch den Anschluss eines bestehenden Vorsorgewerks an die Beschwerdeführerin; (2) durch die Gründung eines neuen Vorsorgewerks, das sich dann der Beschwerdeführerin anschliesst und (3) durch den Abschluss einer Anschlussvereinbarung mit einer der Beschwerdeführerin angegliederten Pensionskasse (Anschlussmodell der Vorsorgestiftung A._____, < [https://www.\[...\].ch/anschluss](https://www.[...].ch/anschluss) >, abgerufen am 15. März 2019).

Insgesamt waren der Beschwerdeführerin per 31. Dezember 2017 13 Vorsorgewerke mit 84'240 Versicherten angeschlossen (Geschäftsbericht der Vorsorgestiftung A._____ 2017 [nachfolgend: Geschäftsbericht 2017], < [https://www.\[...\].pdf](https://www.[...].pdf) >, abgerufen am 15. März 2019, S. 25 und S. 31 f.).

Laut Art. 38 Abs. 1 des Gesamtarbeitsvertrags für das Schweizerische (...)gewerbe (Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische (...)gewerbe, Beilagen Beschwerdegegner, Schwarzer Ordner, act. 17, S. 14) sind die Arbeitgebenden verpflichtet, alle von ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden gemäss den entsprechenden Reglementen bei der Pensionskasse L._____ zu versichern.

Die Beschwerdeführerin untersteht mit ihren Vorsorgewerken der Aufsicht der Vorinstanz und ist im Kanton Bern im Register für die berufliche Vorsorge unter der Nummer BE (...) eingetragen (Register für die berufliche Vorsorge nach Art. 48 BVG [Bern], < <http://www.aufsicht->

bern.ch/documents/143864/346307/Stiftungsverzeichnis+BE+per+1.+Januar+2019.pdf/4b2537b3-e3a9-426c-8220-1b3f64fb0bc8 >, abgerufen am 15. März 2019, S. [...]; vgl. auch: Geschäftsbericht 2017, S. 229 f.).

4.4.2.2 Vorliegend erledigt die Durchführung der beruflichen Vorsorge der Pensionskasse L. _____ die Verbands-AHV-Ausgleichskasse – als selbständige juristische Person – gemäss Art. 53 ff. AHVG (für die Pensionskasse L. _____ durch die Ausgleichskasse L. _____) im Sinne einer übertragenen Aufgabe nach Art. 63 Abs. 4 AHVG i.V.m. Art. 130 AHVV (vgl. Beilagen Beschwerdegegner, Schwarzer Ordner, act. 11, Reglement für die Ausgleichskasse [AHV-Kasse L. _____], S. 3, 4 und 11; Beilagen Beschwerdegegner, Schwarzer Ordner, act. 12, 13 und 14, Verfügungen des BSV bzgl. übertragener Aufgaben an Ausgleichskasse L. _____; vgl. Beilagen Beschwerdegegner, Schwarzer Ordner, act. 24, Anschlussvereinbarung vom 30. März 2004, S. 2, Ziff. 2.1; siehe auch Geschäftsbericht 2017, S. 17, S. 230). Die Mitglieder der Gründerverbände sind der Verbands-AHV-Ausgleichskasse bzw. der Ausgleichskasse L. _____ angeschlossen und ein einzelner Gründerverband [...] kann den Austritt aus der Ausgleichskasse L. _____ beschliessen. Die Ausgleichskasse L. _____ ist unabhängig von den Beschwerdegegnern 1-3 (Träger- bzw. Gründerverbände; Art. 6 erster Absatz, Art. 7 und Art. 24 Abs. 2 des Reglements für die Ausgleichskasse [AHV-Kasse L. _____], Beilagen Beschwerdegegner, Schwarzer Ordner, act. 11, S. 4 und 9).

Somit ist vorliegend weder die Beschwerdeführerin noch die Pensionskasse L. _____ mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge (der Pensionskasse L. _____) betraut; diese Aufgabe obliegt vielmehr der Verbands-AHV-Ausgleichskasse. Als selbständige juristische Person, beauftragt durch die Träger- bzw. Gründerverbände, kann sie mit den Mitgliedern der Gründerverbände Verträge abschliessen und zwar – solange die Anschlussvereinbarung besteht – für die Pensionskasse L. _____ als Teil der Beschwerdeführerin. Insofern zielen die Ausführungen der Beschwerdeführerin, die Vorsorgewerke könnten mangels Rechtsfähigkeit und unter dem Aspekt von Art. 11 Abs. 1 BG keinen Anschlussvertrag abschliessen, ins Leere.

4.4.2.3 Ein Anschlussvertrag ist ein Innominatvertrag (statt vieler: RÉMY WYLER, in: Stämpfli Handkommentar zum BVG und FZG, 2010, Art. 11 BVG Rz. 5). Die vorliegende Anschlussvereinbarung vom 30. März 2004 betreffend die Durchführung der beruflichen Vorsorge bei der Pensionskasse L. _____ ist zwischen der Beschwerdeführerin [damals noch unter

dem Namen [...]; siehe Sachverhalt Bst. A] einerseits und den Beschwerdegegnern 1-3 (Gründer- bzw. Trägerverbände) andererseits abgeschlossen worden. Der Inhalt der Anschlussvereinbarung wurde dabei dem Kassenvorstand der Ausgleichskasse L._____ und der Versicherungskommission der Pensionskasse L._____ gegen Unterschrift zur Kenntnis gebracht, wobei sich diese als einverstanden erklärten (Beilagen Beschwerdegegnern, Schwarzer Ordner, act. 24, Anschlussvereinbarung vom 30. März 2004). Vertragsparteien der Anschlussvereinbarung vom 30. März 2004 sind somit die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnern 1-3. Lediglich diese sind demnach zur Kündigung der Anschlussvereinbarung befugt, wobei die Anschlussvereinbarung diesbezüglich nicht festlegt, dass zusätzlich alle Beitrittsvereinbarungen aufgelöst werden müssen (vgl. hierzu: E. 4).

Wie aufgezeigt (E. 4.4.2.1) treten die einzelnen Mitglieder der Gründerverbände, also die einzelnen Arbeitgeber, der Pensionskasse L._____ – deren Geschäftsführung/Durchführung die Ausgleichskasse L._____ besorgt – mittels einer Beitrittsvereinbarung bei (Stiftungsurkunde, Art. 3 Ziff. 3; Reglement Teilliquidation, Ziff. 2.1; Art. 7 des Reglements für die Ausgleichskasse [AHV-Kasse L._____], Beilagen Beschwerdegegnern, Schwarzer Ordner, act. 11, S. 4). Teilweise ist dieser Beitritt durch den Gesamtarbeitsvertrag vorgeschrieben (hierzu bereits: E. 4.4.2.1). Diese Beitrittsvereinbarungen werden zwischen der Pensionskasse L._____ als Teil der Beschwerdeführerin und dem einzelnen Arbeitgeber geschlossen (Beilagen Beschwerdegegnern, Schwarzer Ordner, act. 15, Muster Beitrittsvereinbarung), wobei gemäss Schreiben der Beschwerdegegnern vom 16. November 2018 teilweise bei sehr langjährigen Anschlüssen von konkludenten Beitrittsvereinbarungen auszugehen sei.

4.4.2.4 Insgesamt lässt die aufgezeigte Struktur der Beschwerdeführerin – welche sich aus den einschlägigen Bestimmungen der Stiftungsurkunde, des Reglements Teilliquidation und den vereinbarten Verträgen ergibt – darauf schliessen, dass nach einer Kündigung der Anschlussvereinbarung durch die Verbände die Beitrittsvereinbarungen der einzelnen Mitglieder der Gründerverbände keine eigenständige Bedeutung mehr haben und somit nicht gekündigt werden müssen. Bereits die Kündigung der Anschlussvereinbarung durch die Träger- bzw. Gründerverbände löst die Teilliquidation der Beschwerdeführerin aus.

Dieser Schluss ist gerade auch mit Blick auf das Bestreben der betroffenen Trägerverbände, weiterhin eine Verbands-Vorsorgeeinrichtung zu führen,

neu jedoch autonom von der Beschwerdeführerin, angezeigt. Das Vorsorgewerk «Pensionskasse L. _____» soll gesamthaft in die N. _____ Vorsorgestiftung überführt werden (Geschäftsbericht 2017, S. 10). Somit handelt es sich tatsächlich – wie schon von den Beschwerdegegnern vorgebracht – um eine Trennung ausschliesslich auf «oberer Stufe». Es hat als rechtsgenügend erstellt zu gelten, dass sich die einzelnen Arbeitgeber mit deren Versicherten – laut Vorinstanz bis auf zwei – nicht gegen diesen Wechsel ausgesprochen haben (vgl. hierzu ausführlicher: E. 4.5) oder dass sie gar aufgrund ihrer gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtung bei der Verbands-Vorsorgeeinrichtung verbleiben mussten (Art. 38 Gesamtarbeitsvertrag für das Schweizerische [...]gewerbe, Beilagen Beschwerdegegner, Schwarzer Ordner, act. 17, S. 14; vgl. auch: Reglement Teilliquidation Ziff. 3.3).

Anzumerken ist, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen muss. Hierbei handelt es sich um eine dem Arbeitgeber aus dem BVG erwachsene «Vorsorgepflicht» seinen obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmenden gemäss Art. 2 BVG gegenüber («Pflicht des Arbeitgebers, einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen zu sein», BGE 135 I 28 E. 5.2). Der Arbeitgeber ist dabei grundsätzlich frei in der Wahl der Vorsorgeeinrichtung zur Durchführung der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge, wobei ihm «die Befugnis im Sinne eines Rechts und einer Pflicht zur Bestimmung der Vorsorgeeinrichtung durch Gründungsakt oder Anschlussvertrag zukommt» (BGE 135 I 28 E. 5.2). Vorliegend nimmt der einzelne Arbeitgeber seine Vorsorgepflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG mittels des – durch das BSV bewilligten – zweistufigen Modells der Beschwerdeführerin wahr. Eine weitergehende Pflicht ergibt sich somit aus Art. 11 Abs. 1 BVG nicht.

4.4.2.5 Was das Vorbringen der Beschwerdeführerin betrifft, auf der Stufe der Stiftung existierten keine im Rahmen einer Teilliquidation dem einzelnen Vorsorgewerk zurechenbaren Aktiven, weshalb auf dieser Stufe selbst dann keine Liquidation durchzuführen sei, wenn ein reglementarisch vorgesehener Liquidationstatbestand eintrete (vgl. E. 4.4.1), ist Folgendes entgegenzuhalten:

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat in seinen Mitteilungen über die berufliche Vorsorge nähere Ausführungen zur Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen gemacht (vgl. BVG-Mitteilungen des BSV, Nr. 100

vom 19. Juli 2007). Zu den Voraussetzungen der Teilliquidation hält es dabei fest, dass die in Art. 53b Abs. 1 BVG aufgelisteten «Tatbestandsvermutungen» im Teilliquidationsreglement zu konkretisieren seien und es diesbezüglich nicht genüge, die genannte gesetzliche Vorschrift abzuschreiben (BVG-Mitteilungen des BSV, Nr. 100, Rz. 590; bestätigt mit BGE 138 V 346 E. 6.2). Bei Sammeleinrichtungen führt nach diesen Mitteilungen die Auflösung eines Anschlussvertrages zur Teilliquidation der *Sammeleinrichtung*, soweit vorsorgewerkübergreifende Mittel/Risikotragung vorhanden seien (was in der Regel nicht der Fall sei bei Sammeleinrichtungen, welche eine nach Vorsorgewerk getrennte Rechnung führen würden; BVG-Mitteilungen des BSV, Nr. 100, Rz. 590).

Vorliegend werden laut Stiftungsurkunde und Reglement Teilliquidation die Vorsorgewerke auf Stiftungsebene hinsichtlich Buchhaltung und Reglementen getrennt geführt und es besteht keine Solidarität zwischen den Vorsorgewerken (E. 4.4.2.1). Ein Blick in den Geschäftsbericht 2017 der Beschwerdeführerin zeigt, dass neben der konsolidierten Jahresrechnung 2017 der Beschwerdeführerin für jedes einzelne Vorsorgewerk eine Teiljahresrechnung 2017 erstellt wurde (Geschäftsbericht 2017, S. 14, S. 31, S. 53 ff.). Somit hat als rechtsgenügend erstellt zu gelten, dass die Beschwerdeführerin eine nach Vorsorgewerk getrennte Rechnung führt. Gemäss den BVG-Mitteilungen des BSV, Nr. 100 würde die Auflösung des Anschlussvertrages somit in der Regel nicht zur Teilliquidation der Sammeleinrichtung führen (vgl. auch Geschäftsbericht 2017, S. 35 ff. [so insbesondere S. 39] und Bilanz [der Geschäftsstelle] per 31. Dezember 2017, Geschäftsbericht 2017, S. 370). Einerseits sind die BVG-Mitteilungen des BSV, Nr. 100 als Verwaltungsverordnung aber für das Gericht nicht verbindlich (hierzu ausführlich und statt vieler: Urteil des BVGer A-7248/2016 vom 3. April 2018 E. 1.5.3) und andererseits sprechen sie lediglich von einem «Regelfall». Wie bereits aufgezeigt ist die Beschwerdeführerin jedoch keine herkömmliche Sammeleinrichtung, sondern weist mit ihrem zweistufigen System einige Besonderheiten auf. Schliesslich bleibt diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass das – mit den (weitere Bedingungen festlegende) BVG-Mitteilungen des BSV, Nr. 100, nicht zur Gänze übereinstimmende – Reglement Teilliquidation von der damaligen Aufsichtsbehörde, dem BSV, genehmigt worden ist (E. 4.3.1) und keine Unregelmässigkeiten aufweist.

4.4.3 Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die einschlägigen Bestimmungen des Reglements Teilliquidation vorliegend nicht gegen Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG verstossen und somit anwendbar sind (E. 4.3 und

E. 4.4.2). Mit Kündigung der Anschlussvereinbarung durch die Träger- bzw. Gründerverbände – unter Annahme ihrer rechtsgültigen Ausübung (vgl. hernach E. 4.5) – sind die Voraussetzungen der Teilliquidation der Beschwerdeführerin (auf Stiftungsebene) erfüllt.

4.4.4 Da die Kündigung der Anschlussvereinbarung die Teilliquidation der Beschwerdeführerin auslöst, die Beitrittsvereinbarungen demnach nicht gekündigt haben werden müssen (E. 4.4.2.4) und die Pensionskasse L. _____ gesamthaft in die N. _____ Vorsorgestiftung überführt werden soll, erübrigt es sich, näher auf die Weisung 1/2017 vom 21. August 2017 der Beschwerdeführerin gegenüber der Durchführungsstelle der Pensionskasse L. _____ einzugehen (Beilagen Beschwerdegegner, Schwarzer Ordner, act. 41, Weisung 1/2017), in welcher die Beschwerdeführerin eine Berichtigung des Informationsschreibens vom 9. Juni 2017 an die Versicherten verlangt hat. In diesem Zusammenhang ist lediglich darauf hinzuweisen, dass auf die Rechtmässigkeit der Weisung 2/2017 vom 21. November 2017 der Beschwerdeführerin gegenüber dem geschäftsführenden Versicherer (Beilagen Beschwerdegegner, Schwarzer Ordner, act. 45, Weisung 2/2017) mangels Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht eingegangen werden kann. In dieser Weisung wurde erklärt, dass der Verbandsversicherungsvertrag betreffend die Pensionskasse L. _____ für das Jahr 2018 von den Vertragsparteien befristet wieder in Kraft gesetzt worden sei. Gleichzeitig wurde der geschäftsführende Versicherer – vorbehaltlich Ausnahmen – angewiesen, per sofort keine Austritte von Versicherten der Pensionskasse L. _____ per 31. Dezember 2017 im Versicherungsjahr 2017 zu verarbeiten, da dies zu einer Verfälschung der Jahresrechnung 2017 führen würde. Hierbei handelt es sich nämlich um eine vorsorgebezogene Streitigkeit aus Anschlussvertrag, welche zu den typischen Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtung und Arbeitgeber im Sinne des Art. 73 BVG gehören, für welche ein kantonales Gericht zuständig ist (BGE 120 V 299 E. 1a, BGE 115 V 362 E. 1; MEYER/UTTINGER, in: Stämpfli's Handkommentar zum BVG und FZG, 2010, Art. 73 BVG Rz. 51 f.; vgl. ausführlicher zur Zweiteilung des Rechtswegs: Urteil des BVGer A-1703/2017 vom 21. November 2018 E. 1.2.2, mit weiteren Hinweisen).

4.5 Schliesslich bleibt zu prüfen, ob und wie die betroffenen Arbeitnehmenden anlässlich der Kündigung der Anschlussvereinbarung einbezogen werden mussten oder wurden.

4.5.1 Die Beschwerdeführerin bringt vor, sofern die Kündigung der Anschlussvereinbarung durch die Gründerverbände die Kündigung aller Beitrittsvereinbarungen bewirken würde, wäre Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG zu beachten gewesen. Die Arbeitnehmenden seien nicht [im Voraus] über die Auflösung des Anschlussvertrages informiert worden, was jedoch Voraussetzung für deren Mitwirkung gemäss Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG und des Mitwirkungsgesetzes sei. Eine nachträgliche Information über bereits getroffene Verfügungen verletze die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden, wobei eine konkludente Zustimmung nicht ausreichend sei. Auch die Paritätische Kommission des Vorsorgewerks sei nicht in die Beschlussfassung einbezogen worden. Die [nachträgliche] Information sei überdies unzutreffend und unvollständig gewesen. Die Kündigungserklärung erweise sich als widerrechtlich und sei folglich nichtig (vgl. Sachverhalt Bst. C).

Beim Vorsorgewerk L. _____ – so die Vorinstanz – handle es sich um eine umhüllende Vorsorgelösung, wobei der Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 11 BVG – im Gegensatz zur paritätischen Verwaltung – nicht im Katalog von Art. 49 Abs. 2 BVG enthalten sei, die Arbeitnehmerschaft [gemäss Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG] und somit die Auflösung der Anschlussvereinbarung im vorliegenden Fall auch nicht als paritätische Verwaltung i.S.v. Art. 51 BVG betrachtet werden könnten. Somit sei das in Art. 11 BVG statuierte Mitwirkungsrecht im Bereich der erweiterten Vorsorge nicht anwendbar. Selbst wenn Art. 11 BVG anwendbar wäre, sei die Information der Versicherten gleichzeitig mit der Kündigung der Anschlussvereinbarung durch die Gründerverbände – welche dem Willen der Arbeitnehmerschaft entspreche – erfolgt. Eine zwingend vorrangige Mitwirkung würde zu einem stossenden, formalistischen Resultat führen, da die Arbeitnehmenden vorliegend in der Lage gewesen seien, ihre Mitwirkung wahrzunehmen. Lediglich zwei Arbeitgeber von rund 1'400 hätten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht bzw. hätte sich bloss ein Arbeitnehmender von insgesamt 13'000 an die neutrale Stelle gewandt und den Kassenwechsel abgelehnt (vgl. Sachverhalt Bst. E).

Die Beschwerdegegner stellen sich auf den Standpunkt, Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG sei vorliegend gar nicht anwendbar, da die Arbeitgeber ihre Verbands-Vorsorgeeinrichtung gar nicht wechseln wollten. Diese Norm habe ausserdem keine über das Mitwirkungsgesetz hinausgehende Bedeutung, wobei sich nur die Arbeitnehmenden selbst auf die Verletzung dieser Norm berufen könnten. Letztlich sei das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitwirkungsgesetzes nicht zu-

ständig. Zumindest seien die Arbeitnehmenden vorliegend über die Kündigung des Anschlussvertrages durch die Trägerverbände ausreichend informiert worden und hätten Gelegenheit gehabt, ihre Mitwirkungsrechte zu wahren (vgl. Sachverhalt Bst. F).

4.5.2

4.5.2.1 Gemäss Art. 15 des Mitwirkungsgesetzes entscheiden über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Mitwirkungsgesetzes ergeben, die für die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständigen Instanzen, also die Zivilgerichte bzw. – wo vorhanden – die Arbeitsgerichte oder die von den zuständigen Gerichtsordnungen als für Arbeitskonflikte zuständig erklärten Gerichtsorgane (vgl. WYLER, a.a.O., Art. 11 BVG Rz. 10; WALO C. ILG, Kommentar über das Bundesgesetz über die Information der Arbeitnehmer in den Betrieben, Mitwirkungsgesetz, 1999, S. 34; ROLAND A. MÜLLER, Die Arbeitnehmerververtretung, in: Schriften zum schweizerischen Arbeitsrecht, Heft 43, 1999, S. 234; FRITZ/SCHULER, Die Mitwirkung im Arbeitsverhältnis, Ein Handkommentar für die Praxis zum Mitwirkungsgesetz sowie zu weiteren mitwirkungsrelevanten Gesetzen, 2. Aufl. 2012, S. 78). Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach grundsätzlich für die Frage, ob vorliegend die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden oder der allfälligen Arbeitnehmerververtretung verletzt worden sind, nicht zuständig. Ausserdem ist den Beschwerdegegnern beizupflichten, dass es sich bei Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG und dem Mitwirkungsgesetz – welche kumulativ angewendet werden (E. 4.5.2.3) – um Schutznormen zugunsten der Arbeitnehmenden handelt, weshalb sich die Beschwerdeführerin als Vorsorgeeinrichtung grundsätzlich nicht darauf berufen könnte (vgl. zur Klageberechtigung: Art. 15 Abs. 2 des Mitwirkungsgesetzes). Dass sich in dieser Sache einzelne Arbeitnehmende oder gar die Beschwerdeführerin an die für die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständigen Zivilgerichte gewendet hätten, wird weder vorgebracht noch ergibt sich dergleichen aus den Akten.

Dennoch ist vom Bundesverwaltungsgericht jedenfalls vorfrageweise zu prüfen, ob vorliegend die Kündigung der Anschlussvereinbarung ohne vorgängige Konsultation der Arbeitnehmenden bzw. ohne ihr Einverständnis ausgesprochen wurde. Wie bereits in Erwägung 4 erwähnt, ist die Gültigkeit der Kündigung relevant für die zu beurteilende Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Stiftungsebene gegeben sind oder nicht. Dieses Vorgehen ist gerade auch mit Blick auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe diesbezüglich den Sachverhalt nicht richtig festgestellt, angezeigt, da im Beschwerdeverfahren vor dem

Bundesverwaltungsgericht der rechtserhebliche Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist (Art. 12 VwVG; vgl. auch E. 1.6).

4.5.2.2 Offengelassen werden kann vorliegend, ob Art. 11 BVG auch in der weitergehenden Vorsorge anwendbar ist, da er zumindest für die obligatorische berufliche Vorsorge gilt (vgl. Art. 6 BVG; gegen eine Anwendung in der weitergehenden Vorsorge: BGE 125 V 421 E. 4a; WYLER, a.a.O., Art. 11 BVG Rz. 23 f., mit weiteren Hinweisen; ISABELLE VETTER-SCHREIBER, Berufliche Vorsorge, Kommentar BVG und FZG, 3. Aufl. 2013, Art. 11 BVG Rz. 11; FRITZ/SCHULER, a.a.O., S. 69). Laut Geschäftsbericht stammen bei der Pensionskasse L. _____ nämlich lediglich 23 % des Sparguthabens aus dem überobligatorischen Bereich, 77 % rühren aus BVG-Altersguthaben (bei der Beschwerdeführerin sind es gar 87.2 %; Geschäftsbericht 2017, S. 225). Ob also zumindest im Bereich der obligatorischen Versicherung das in Art. 11 BVG statuierte Mitwirkungsrecht respektiert wurde, ist im Rahmen der Vorfrage zu prüfen.

Zudem ist den Beschwerdegegnern zwar zuzustimmen, dass sich die einzelnen Arbeitgebern nicht gegen den Wechsel ihrer Verbands-Vorsorgeeinrichtung ausgesprochen haben bzw. Letztere als Ganzes die Beschwerdeführerin verlässt. Dennoch soll die Pensionskasse L. _____ gesamthaft in die N. _____ Vorsorgestiftung überführt werden, was wohl grundsätzlich im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen hat.

Die Arbeitnehmervvertretung ist nicht zu verwechseln mit der paritätischen Verwaltung einer Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 51 Abs. 1 BVG. Da der Beschluss der paritätischen Verwaltung für die Auflösung eines bestehenden Anschlusses nicht ausreichend ist – was im Übrigen auch die Beschwerdeführerin vorbringt –, fällt somit vorliegend nicht ins Gewicht, dass die Paritätische Kommission des Vorsorgewerks nicht in die Beschlussfassung einbezogen wurde. Relevant ist gemäss Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG (und Art. 10 des Mitwirkungsgesetzes), ob die Auflösung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervvertretung erfolgt ist (vgl. zum Ganzen: WYLER, a.a.O., Art. 11 BVG Rz. 10).

4.5.2.3 In allen Fragen des Anschlusses, der Auflösung des Anschlusses und des Wiederanschlusses ist die kumulative Anwendung des Mitwirkungsgesetzes und von Art. 11 BVG zu beachten (WYLER, a.a.O., Art. 11 BVG Rz. 11; VETTER-SCHREIBER, a.a.O., Art. 11 BVG Rz. 10). Gemäss

Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG erfolgt unter anderem die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Art. 10 des Mitwirkungsgesetzes bestimmt, dass der Arbeitnehmervertretung über den Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge und die Auflösung eines Anschlussvertrages besondere Mitwirkungsrechte zustehen (Art. 10 Bst. d des Mitwirkungsgesetzes). Die gesetzlichen Vorschriften konkretisieren somit nicht, in welcher Art und Weise das Personal/die Arbeitnehmervertretung ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen sollen.

Gemäss Art. 4 des Mitwirkungsgesetzes üben in Unternehmen ohne Arbeitnehmervertretung die Arbeitnehmenden die Mitwirkungsrechte direkt aus. Diese stehen ihnen in diesem Fall gemeinsam zu, wobei keine Kumulation individueller Rechte stattfindet; es handelt sich vielmehr um ein kollektives Recht (WYLER, a.a.O., Art. 11 BVG Rz. 14). Gemäss Bundesgericht finden Art. 11 Abs. 2 und 3^{bis} BVG nur auf private Arbeitgeber Anwendung (BGE 135 I 28 E. 5.2; WYLER, a.a.O., Art. 11 BVG Rz. 15). Das Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und seinem Personal ist für den Abschluss des Anschlussvertrags mit der Vorsorgeeinrichtung, für die Auflösung dieses Vertrags und für den Abschluss des Vertrags zum Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung eine wesentliche Voraussetzung. Das fehlende Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und seinem Personal beeinträchtigt die *Gültigkeit der Rechtshandlung*. Die Vorsorgeeinrichtung ist damit verpflichtet, beim Anschluss, bei seiner Auflösung und beim Wiederanschluss zu prüfen, ob zwischen dem Arbeitnehmer [recte: Arbeitgeber] und seinem Personal tatsächlich eine Übereinkunft besteht (WYLER, a.a.O., Art. 11 BVG Rz. 16). Akzeptiert die Vorsorgeeinrichtung die Auflösung eines Anschlussvertrages ohne vorgängige Einigung mit der Arbeitnehmervertretung bzw. dem gesamten Personal, beeinträchtigt dieses Versäumnis die *rechtsgültige Ausübung des Gestaltungsrechts* (vgl. zur [anschlussvertraglichen] Kündigung: E. 4). Daraus resultiert eine beachtliche Rechtsunsicherheit sowohl bezüglich der zu erbringenden Leistungen wie auch hinsichtlich der massgeblichen Daten für die Übernahme der versicherten Risiken und bezüglich des Eintritts der Auffangeinrichtung aufgrund der verspäteten Feststellung des fehlenden Anschlusses. Damit ein solcher Zustand nicht endlos andauert, ist von einer *stillschweigenden Übereinkunft* auszugehen, sofern die Parteien von der Ausübung des Gestaltungsrechts Kenntnis hatten, dagegen aber keine Einwände vorbrachten (Art. 2 ZGB; vgl. auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 63/99 vom 26. Oktober 2001 E. 3b). Mit Blick auf die Tragweite der

Entdeckung darf vom Personal, das den Mangel anfechten will, eine rasche Reaktion verlangt werden. Eine Berufung auf den Mangel ist namentlich dann nicht mehr zulässig, wenn das versicherte Ereignis bereits eingetreten ist (WYLER, a.a.O., Art. 11 BVG Rz. 19; HÜRZELER/CADERAS, Kassenwechsel, Im Einverständnis mit dem Personal, Schweizer Personalvorsorge 06/18, S. 96 f., vgl. zum Ganzen auch: MÜLLER, a.a.O., S. 234, welcher zur Durchsetzung der Mitwirkungsrechte ebenfalls nicht von einer Nichtigkeit der arbeitgeberseitigen Massnahme ausgeht).

Folglich stellt das Einverständnis mit dem Personal zwar eine wesentliche Voraussetzung für die Auflösung des Anschlussvertrages dar. Wird es jedoch überhaupt nicht oder allenfalls verspätet eingeholt, gilt die Kündigung nicht als nichtig, sondern befindet sich solange in einem «Schwebezustand», als dass einzelne Arbeitnehmer diese nicht (rasch) anfechten. Hatten Letztere Kenntnis von der Ausübung der Kündigung des Anschlussvertrages, brachten dagegen aber keine Einwände vor, ist von einer stillschweigenden Übereinkunft auszugehen bzw. gilt die Kündigung als rechtsgültig ausgeübt (vgl. zum Ganzen auch die in Art. 53d Abs. 5 BVG statuierte Pflicht zur umfassenden Information der Versicherten und Rentenbezüger/innen über die Teil- oder Gesamtliquidation, welche erst *nach* Erlass der Verfügung der Aufsichtsbehörde, mit welcher diese Liquidation angeordnet wird, greift: Urteil des BVGer A-1855/2017 vom 19. April 2018 E. 4.3 und E. 5.2).

4.5.2.4 Vorliegend wird – wie ausgeführt – weder vorgebracht noch ergibt sich aus den Akten, dass einzelne Arbeitnehmende an die zuständigen Zivilgerichte gelangt sind, um gegen die Kündigung der Anschlussverträge durch die Trägerverbände vom 7./8. und 19. Juni 2017 (E. 4) vorzugehen. Aus den Akten ergibt sich, dass die Ausgleichskasse L. _____ am 9. Juni 2017 an die einzelnen Arbeitgeber gelangt ist und sie unter anderem über den Beschluss der Gründer- bzw. Trägerverbände, per 31. Dezember 2017 aus der Beschwerdeführerin auszutreten, informierte (Beilagen Beschwerdegegner, Schwarzer Ordner, act. 33, Informationsschreiben vom 9. Juni 2017 der Ausgleichskasse L. _____ an angeschlossene Arbeitgeber). Mit Schreiben vom 28. September 2017 liess die Ausgleichskasse L. _____ die einzelnen Arbeitgeber ferner wissen, dass die Pensionskasse neu autonom geführt werden solle und dass vorgesehen sei, die aus der Beschwerdeführerin herausgelöste Verbands-Vorsorgeeinrichtung kollektiv in die Stiftung N. _____ zu überführen. Beigelegt waren unter anderem ein Beiblatt «Information zum Pensionskassenwechsel per 1.1.2018» für die einzelnen Mitarbeitenden sowie ein Beiblatt «Pensionskassenwechsel» für

den Arbeitgeber, in welchem dieser aufgefordert wird, den Mitarbeitenden das Beiblatt umgehend abzugeben. Dem Arbeitgeber wurde zur Willensäusserung folgende Möglichkeiten gewährt: (1) Unterzeichnung und Retournierung der beiliegenden «Vereinbarung in Sachen Weiterversicherung», inkl. Einverständnis der Mehrheit der Mitarbeitenden bis am 30. November 2017 oder (2) Mitteilung der Ablehnung des Wechsels bis am 30. November 2017. Die Ausgleichskasse L. _____ liess die Arbeitgeber dabei wissen, dass sie (3) bei Ausbleiben einer Reaktion gemäss Ziffer 1 und 2 bis am 30. November 2017 von deren Einverständnis und damit von einem stillschweigenden Zustandekommen der Vereinbarung gemäss Ziffer 1 ausgehe (Beilagen Beschwerdegegner, Schwarzer Ordner, act. 34, Schreiben vom 28. September 2017 der Ausgleichskasse L. _____ an angeschlossene Arbeitgeber).

Somit kann als rechtsgenügend erstellt gelten, dass neben den einzelnen Arbeitgebern auch deren Arbeitnehmende noch während der Dauer der Kündigungsfrist Kenntnis von der Ausübung der Kündigung der Anschlussvereinbarung per 31. Dezember 2017 durch die Träger- bzw. Gründerverbände hatten und dagegen keine Einwände vorbrachten. Laut Vorinstanz haben lediglich zwei Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Ablehnung zur Überführung der Verbands-Vorsorgeeinrichtung in die Stiftung N. _____ kundzutun, wobei bloss ein Arbeitnehmer sich an die neutrale Stelle gewandt und den Kassenwechsel abgelehnt habe. Insgesamt ist somit von einer stillschweigenden Übereinkunft auszugehen. Die Kündigung der Anschlussvereinbarung durch die Trägerverbände wurde somit im Einverständnis mit den Arbeitnehmenden ausgesprochen und gilt als rechtsgültig ausgeübt.

4.6 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich zusammengefasst, dass neben der Anschlussvereinbarung nicht auch die Beitrittsvereinbarungen hätten gekündigt werden müssen. Die Kündigung der Anschlussvereinbarung durch die Trägerverbände ist zudem im Einverständnis mit den Arbeitnehmenden ausgesprochen worden und gilt als rechtsgültig ausgeübt. Da die Anschlussvereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und den Träger- bzw. Gründerverbänden per 31. Dezember 2017 aufgelöst wurde, sind die Voraussetzungen der Teilliquidation der Beschwerdeführerin (auf Stiftungsebene) nach Art. 53b Abs. 1 Bst. c BVG erfüllt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

5.

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der unterliegenden Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten, welche auf Fr. 5'000.-- festzusetzen sind, aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese beinhalten auch die Kosten für die beiden Zwischenverfügungen vom 27. Juni 2018 und vom 16. Juli 2018. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

5.2 Eine Parteientschädigung an die unterliegende Beschwerdeführerin ist nicht zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] e contrario). Der Vorinstanz steht als «anderer Behörde» gemäss Art. 7 Abs. 3 VGKE in der Regel keine Parteientschädigung zu. Es besteht hier kein Grund, von dieser Regel abzuweichen. Den rechtsvertretenen Beschwerdegegnern ist dem Verfahrensausgang entsprechend eine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdeführerin zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1-3 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE). Wird – wie hier – keine Kostennote eingereicht, setzt das Gericht die Entschädigung auf Grund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE).

In Anbetracht der Bedeutung der Streitsache, des Schriftenwechsels und des Umfanges des aus den vorliegenden Akten ersichtlichen Aufwandes ist die Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 7'500.-- festzusetzen.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 5'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, den Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 7'500.-- auszurichten.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Beschwerdegegner (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Gerichtsurkunde)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Gerichtsurkunde)
- die Obergerichtskommission BVG (Gerichtsurkunde)

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Marianne Ryter

Anna Strässle

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: